

(Berichterstatter Abg. **Däweritz** [Leisnig].)

- (A) der Zentralheizung übertragen erhalten und bis zum 1. April 1905 verwaltet.

Der anstrengende Dienst und ein Sturz vom Dampfkessel, durch welcher letzteren nachteilige Einwirkungen auf Gehirn und Augen sich bei ihm bemerkbar machten, nötigten ihn, den Dienst aufzugeben.

Nach einer halbjährigen Erholungspause trat er am 1. September 1905 wieder in Stellung als Aufwärter bei der Königl. Kunstgewerbeschule. Aber auch hier traten die alten Leiden wieder ein, und nach fünfmonatlicher Tätigkeit erlitt ihn ein bössartiger Schlaganfall, durch welchen die linke Seite gelähmt wurde und vollständige Arbeitsunfähigkeit eintrat.

Trotz aller ärztlichen Bemühungen und sonstigen Heilmethoden ist eine wesentliche Besserung nicht eingetreten, es sind aber auch bei der nun ziemlich 3 Jahre langen Erwerbslosigkeit Mehnerts alle seine Ersparnisse aufgebraucht, und die monatliche Unterstützung von 30 M. reicht nicht aus zur notdürftigsten Ernährung für ihn und seine Familie.

Einer Krankenkasse gehört Mehnert nicht an; demnach geht er auch der Invalidenkasse verlustig, und ein Anspruch auf Pension steht ihm nicht zu, da seine staatliche Dienstzeit noch nicht 10 Jahre beträgt.

- (B) eine Extraunterstützung zulassen, um damit seine rückständige Miete zu bezahlen.

So weit die Aussage Mehnerts.

- (C) In seiner Not wendet er sich nun an den Landtag mit der Bitte, ihm eine auskömmliche staatliche Unterstützung auszuwirken; auch würde er es gern versuchen, einen ihm anvertrauten Posten als Pförtner in einer Landesanstalt mit einigen schriftlichen Arbeiten zu verwalten, um seine trostlose Lage besser zu gestalten, und seine Frau würde gern einen Wärterinnenposten übernehmen, wenn solcher ihr anvertraut würde. Letztere habe bereits in gleicher Stellung in der Königl. Baugewerkschule und in der Königl. Geschloßfabrik gestanden.

Der Gesuchsteller schließt seine Eingabe mit den Worten:

„Nochmals muß ich meine wahrhaft herzliche Bitte erneuern, mir eine nur einigermaßen auskömmliche Pension oder Stellung zuteil werden zu lassen.“

Die Deputation erkannte an, daß die bedrängte Lage Mehnerts wohl einer weiteren Unterstützung bedürftig wäre, wenn die vom Petenten geschilderte Lage sich in Wirklichkeit auch derart verhält.

Da aber in der Petition selbst einige Unklarheiten obwalten, über die Anzahl der Kinder und in welchem Lebensalter sie stehen, auch nicht zu erkennen war, in-

wieweit die hilflose Lage Mehnerts es noch zuließ, irgend einen Posten als Türschließer oder Portier verwalten zu können, und ob auch dessen Frau hierbei mit Berücksichtigung finden dürfte, beschloß die Deputation einstimmig, sich zur Klarstellung des Sachverhältnisses einen Königl. Kommissar zu erbitten.

Der Königl. Kommissar Geh. Regierungsrat Stadler gibt folgende Erklärung ab:

„Der Petent Mehnert, verheiratet und kinderlos, ist seit 1897 bei der Baugewerbeschule als Hilfsheizer beschäftigt gewesen. Am 1. Dezember 1901 hat er die Staatsdienereigenschaft erhalten. Der Petent hatte schon damals ein Herzleiden und konnte infolgedessen das Heizen nicht gut vertragen. Er bat deshalb um Versetzung. Es wurde damals bei der Kunstgewerbeschule eine entsprechende Stelle als Hausarbeiter frei. Zwar mochte die Direktion dieser Schule im Hinblick auf den bevorstehenden Umzug Mehnert anfangs nicht nehmen, weil man lieber einen ganz gesunden Mann haben wollte. Er wurde aber doch im Jahre 1904 als Hausarbeiter an jene Schule versetzt. Am 10. Februar 1905 erlitt Mehnert einen Schlaganfall. Er kam früh bereits krank in den Dienst, hat auch noch einige Arbeit geleistet, ist dann aber auf Bureden nach Hause gegangen, wobei er noch die angebotene Begleitung ablehnte. Seitdem ist Petent gelähmt und dienstunfähig. Er wurde zunächst, um ihn tunlichst zu schonen, vertreten. Allein später mußte festgestellt werden, ob der Wiedereintritt seiner Dienstfähigkeit zu erwarten sei. Das aus diesem Grunde herbeigezogene bezirksärztliche Gutachten verneinte dies. Auf Grund dieses Gutachtens vom 7. Februar 1906 wurde Mehnert am 1. April 1906 — nicht schon am 1. März — aus dem Staatsdienste entlassen. Da er noch nicht 10 Jahre im Staatsdienste war, hatte er keinen Anspruch auf Pension. Auf Grund von § 9 des Staatsdienergesetzes von 1876 wurde ihm aber eine jährliche Unterstützung von 360 M., das ist $\frac{30}{100}$ seines Gehaltes, bewilligt. Darüber hinauszugehen war nach dem zitierten Gesetz unmöglich, weil $\frac{30}{100}$ der niedrigste Pensionsfuß ist, der in den Fällen des pp. § 9 nicht überschritten werden darf. Das Ministerium hat aber in Würdigung der bedauernswerten und bedürftigen Lage des Petenten schon 1905 aus dem zu seiner Verfügung stehenden Fonds 100 M. außerordentliche Unterstützung, 1906 in zwei Fällen zusammen 250 M., 1907 im Januar und im Juni je 100 M. gegeben.“

Die Wiederannahme in den Staatsdienst würde nur möglich sein, wenn Mehnert den Beweis für Wiedererlangung voller Dienstfähigkeit erbrächte.

Die Übertragung einer Nicht-Staatsdienerstelle würde nur möglich sein, wenn irgendwo eine Vakanz eintritt, und überdies müßte auch dann Petent volle Gesundheit nachweisen.

Gegenwärtig ist er nach seiner eigenen Angabe in der Petition noch immer linksseitig gelähmt. Das Ministerium wird aber, wie der Königl. Kommissar versichern zu können glaubt, auch in Zukunft in dringenden Fällen auf jeweiliges Ansuchen Mehnerts ihm, soweit es die